

## **7. Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz (OVK)**

---

- 7.1. Als Kampfrichter kann nur berufen werden, wer im Besitz einer gültigen KRL ist.
- 7.1.1. Es werden KRL in zwei Bereichen, die getrennt voneinander geführt werden, vergeben:
  - a) Kampf/Kyorugi
  - b) Formen/Poomse
- 7.2. Für beide Bereiche wird die KRL nach folgenden Grundsätzen vergeben:
- 7.2.1. für 2. Dan nach Erfüllung der unter Ziffer 7.3. genannten Voraussetzungen und bestandener Prüfung.
- 7.3. Kampfrichter kann nur sein, wer:
  - 7.3.1. den 2. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, einen Kampfrichterlehrgang besucht und die KR-Prüfung bestanden hat;
  - 7.3.2. Mitglied der DTU ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat; auf Empfehlung des BVST können Bewerber unter 25 Jahren an einem Kampfrichterlehrgang teilnehmen und die KRL erwerben;
  - 7.3.3. die Satzung der DTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
  - 7.3.4. die Vorhaben der DTU aktiv unterstützt;
  - 7.3.5. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbeitung des Taekwondo in unserem Lande dienen;
  - 7.3.6. die von der DTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
  - 7.3.7. den zur Ausbildung des KR-Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt.
- 7.4. Die KRL werden auf zwei Ebenen vergeben:
  - 7.4.1. Landesebene
  - 7.4.2. Bundesebene
- 7.5.1. Die Bewerber für die Kampfrichterlizenz auf Landesebene müssen den 1. Dan inne haben, den Grundlehrgang zum Erwerb der Landeslizenz absolviert haben und die Prüfung bestanden haben. Auch Inhaber mit 1. Kup, die ebenfalls den Grundlehrgang und die Prüfung absolviert haben und bereits dreimal erfolgreich auf Landesmeisterschaften eingesetzt waren, können die Lizenz erhalten. Bewerber für die KRL auf Bundesebene müssen mindestens den 2. Dan besitzen, die KRL auf Landesebene inne haben und während dieser Zeit als Landeskampfrichter gearbeitet haben.
- 7.5.2. In Ausnahmefällen können jedoch auch Landeskampfrichter mit 1. Dan nach dreimaligem fehlerlosen Einsatz bei Deutschen Meisterschaften die KRL auf Bundesebene erhalten.

Dies geschieht auf Vorschlag des Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen.

- 7.6. Die Vergabe der Bundes-Kampfrichterlizenz erfolgt durch den DTU-Präsidenten auf Vorschlag des Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen.
- 7.7. Jede vergebene Bundes-Kampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren.
- 7.7.1. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Der Kampfrichter muß aktiv in den letzten drei Jahren als Kampfrichter gearbeitet haben, wobei die beiden Bereiche Kampf und Formen getrennt zu betrachten sind, d.h. die Lizenzen der beiden Bereiche ersetzen sich nicht gegenseitig.
  - b) Er muß die Lizenz seines Landesverbandes besitzen.
  - c) Der KR muß aktiv Taekwondo betreiben, so daß er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken/dem neuesten Formenstand vertraut ist.
  - d) Mitgliedern des amtierenden DTU-Bundesvorstandes wird die Lizenz automatisch verlängert.
- 7.7.2. Die KR-Lizenz kann nur auf einstimmigen Beschluß des DTU-Präsidenten und des Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen aberkannt werden.
- 7.7.3. Als Aberkennungsgründe gelten:
  - a) mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen
  - b) zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenen Kampfrichter
  - c) mehrmaliges Fehlen (2-3 mal) bei Kampfrichter-Fortbildungslehrgängen
  - d) Nichteinhaltung der unter Ziffer 7.7.1. genannten Voraussetzungen.
- 7.8. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
  - 7.8.1. schriftliche Prüfung
  - 7.8.2. mündliche Prüfung
  - 7.8.3. praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften)
- 7.9. Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluß des Lehrganges durch den Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen.
  - 7.9.1. Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorher testgelegte Mindestpunktzahl erreicht oder überschritten wird
  - 7.9.2. Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf Wunsch Anwärter und kann bei nächster Möglichkeit diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.
- 7.10. Der Antrag auf Zulassung zum Bundes-Kampfrichterlehrgang ist durch den Landesreferenten für das Kampfrichterwesen an den Bundesreferenten zu richten.